

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Bad Ems vom xx.xx.2026

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Überlassung von Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Abräumen von Grabanlagen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	5

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Sofern Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb des Friedhofs im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe e) der Friedhofssatzung eingerichtet werden, werden für diese Sondernutzung Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2010 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

1. Erdbestattungen für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 600,00 Euro
 - c) im Rasenfeld inkl. Rasenpflege 800,00 Euro
 - d) Zusatzgebühr bei 2. Bestattung 400,00 Euro
 - e) Für Sternenkinder gebührenfrei
2. für Urnenbestattungen
 - a) Urnenerdgräber 500,00 Euro
 - aa) Zusatzgebühr bei 2. Beisetzung 300,00 Euro
 - b) Urnenrasengräber (auch anonym) inkl. Rasenpflege 650,00 Euro
 - aa) Zusatzgebühr bei 2. Beisetzung 350,00 Euro
 - c) Urnenwandnische inkl. Verschlussplatte 800,00 Euro
 - aa) Zusatzgebühr bei 2. Beisetzung 400,00 Euro
 - d) Ausbringung der Asche auf der Streuwiese inkl. Rasenpflege 650,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. Verleihung für
 - a) Erdeinzelgrab (auch Rasengrab inkl. Rasenpflege) 1.500,00 Euro
 - b) Erddoppelgrab 2.600,00 Euro
 - c) Erdtiefengrab (auch Rasengrab inkl. Rasenpflege) 1.870,00 Euro
 - d) Urnenwandnische inkl. Verschlussplatte 1.000,00 Euro
 - e) Urnenerdgrabstätte (auch Rasengrab inkl. Rasenpflege) 800,00 Euro
 - f) Urnenerddoppelgrabstätte (für bis zu 4 Urnen) 1.000,00 Euro
2. Für die Wiederverleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben, bei anteiliger Verlängerung wird auch die anteilige Gebühr berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 600,00 Euro

- | | | |
|-----|--|---------------|
| c) | Urnenbeisetzung je Beisetzung in der Erde | 150,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung je Beisetzung in der Wandnische | 60,00 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| a) | Einzelgrabstelle | 600,00 Euro |
| b) | Tiefenwahlgrab | |
| aa) | 1. Beisetzung | 1.000,00 Euro |
| bb) | 2. Beisetzung | 600,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung je Beisetzung in der Erde | 150,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung je Beisetzung in der Wandnische | 60,00 Euro |
| 3. | Es wird ein Zuschlag zu den Gebühren aus Nr. 2 und Nr. 3 erhoben für Bestattungen und Beisetzungen an | |
| a) | Freitagen ab 12.00 Uhr | 150,00 Euro |
| b) | Samstagen | 300,00 Euro |
| 4. | Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. | |
| 5. | Für weitere Leistungen durch den Friedhofsträger im Zusammenhang mit einer Bestattung | nach Aufwand |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 20 Jahren 1.200,00 Euro
 - bb) von mehr als 20 Jahren 1.000,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - aa) bis 20 Jahre 2.200,00 Euro
 - bb) von mehr als 20 Jahren 1.900,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. a) bzw. b) zu berechnen.

 - c) für das Ausgraben von Aschen 150,00 Euro
 - d) für die Entnahme einer Asche aus einer Wandnische 60,00 Euro
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Abräumen von Grabanlagen

Abräumen eines

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kindergrabes | 200,00 Euro |
| 2. Einzelgrabes/Tiefgrabes | 500,00 Euro |
| 3. Doppelgrabes | 1.000,00 Euro |
| 4. Für das Abräumen von Mehrfachgräbern erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Bestattungsplatz um die in Ziffer V Nr. 2 angegebene Gebühr. | |
| 5. Urnengrabes | 140,00 Euro |
| 6. Urnengrabes in der Urnenwand (Wandnische) | 60,00 Euro |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche pro Tag | 25,00 Euro |
| b) einer Urne pro Tag | 6,00 Euro |
| 2. Für die Benutzung der Friedhofskapelle | 200,00 Euro |

Bad Ems, den xx.xx.2026

(Siegel)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den xx.xx.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister